

**3293/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 21.03.2002**

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Wilhelm Weinmeier und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Verzögerungen im Verfahren 1 P 57/98p des Bezirksgerichtes Purkersdorf gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

**Zu 1 und 2:**

Im Zusammenhang mit dem der Anfrage zu Grunde liegenden Sachverhalt wurden beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zu 26d Vr 11.624/97 gerichtliche Vorerhebungen gegen den Kindesvater wegen des Verdachtes des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 StGB geführt. Der in diesem Verfahren vom Gericht beigezogene kinderpsychologische Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass beim Kind eine eingeschränkte Aussagefähigkeit und -tüchtigkeit gegeben ist. Einen zwingenden Zusammenhang zwischen den Verhaltensauffälligkeiten des Kindes und einem allfälligen sexuellen Missbrauch konnte der Sachverständige nicht feststellen. Nach dem erstatteten Gutachten sei derartiges auch bei "intrapsychischen Spannungszuständen" möglich. Da sich die Psychotherapeutin des Kindes einer Zeugenaussage gemäß §§ 152 Abs. 1 Z 5 StPO, 15 Psychotherapiegesetz entzogen hatte, war dem Sachverständigen im Hinblick auf das unter Nichtigkeitssanktion stehende Umgehungsverbot nach § 152

Abs. 3 StPO eine Einsichtnahme in die bezughabenden Therapieprotokolle nicht möglich. Auf Grund der gutachtlichen Ausführungen des Sachverständigen nahm die Staatsanwaltschaft Wien von einem Antrag auf Einvernahme mehrerer von der Kindesmutter bekannt gegebener Personen, die sie auf das "wahrscheinliche

Fehlverhalten des Kindesvaters" hingewiesen haben sollen, Abstand. Diese Zeugen hätten lediglich über von ihnen allenfalls beobachtete Verhaltensauffälligkeiten des Kindes aussagen können, nicht aber über mögliche Missbrauchshandlungen. Im Hinblick auf das Sachverständigengutachten ist das Unterbleiben der von der Kindesmutter angestrebten Zeugeneinvernahmen nicht zu beanstanden.

Zu 3 und 5:

Der Grund für die objektiv gesehen lange Dauer des Verfahrens 1 P 57/98p des Bezirksgerichtes Purkersdorf liegt in dem durch eine große Anzahl von Eingaben, Beweisanträgen, Stellungnahmen und Rechtsmitteln der Verfahrensbeteiligten bedingten hohen Verfahrensaufwand und in der Dauer der Erstellung der als Entscheidungsgrundlage erforderlichen, (jedenfalls teilweise) sehr umfangreichen Gutachten. Den mit dieser Pflegschaftssache befassten Gerichten fällt nach den mir vorliegenden Berichten keine Verzögerung des Verfahrens zur Last.

Zu 4:

Aus dem Akt 26d Vr 11.624/97 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ist ersichtlich, dass der Untersuchungsrichter nach Einstellung der gerichtlichen Vorerhebungen die Verwahrungsstelle des Landesgerichtes für Strafsachen Wien angewiesen hat, die Videokassette mit der Aufzeichnung der kontradiktitorischen Einvernahme des Kindes an den Vorsteher der Geschäftsstelle auszufolgen. Sodann wurde das Band vernichtet. Gemäß Teil II, II. Hauptstück ("Beweismittel und Beweisverfahren"), Punkt 3. des Einführungserlasses zum Strafprozessänderungsgesetz 1993 richtet sich bei kontradiktitorischen und "schonenden" Vernehmungen die Protokollführung nach § 104 StPO. Somit ist grundsätzlich ein Diktatprotokoll aufzunehmen. Die Videoaufnahmen sind vom Gericht zu verwahren und können - in analoger Anwendung des § 271 Abs. 6 letzter Satz StPO - nach Ablauf von zwei Monaten nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss gelöscht werden, wenn der Vorsitzende nicht aus besonderen Gründen etwas anderes anordnet. Eine Aufbewahrung von Ton- oder Bildaufnahmen einer Vernehmung gemäß § 162a Abs. 1 letzter Satz StPO ist gesetzlich nicht zwingend vorgesehen. Die im vorliegenden Fall gewählte Vorgangsweise verstieß nicht gegen den genannten Erlass.